

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 50

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die übrige Ausstattung des Raumes abgestimmt und wird im Verein mit der künstlerischen Ausgestaltung ein einheitliches Ganzes darbieten. Dem Bahnhofsbuffet steht seit einem halben Jahr Hotelier Bon vor.

Die Frage der Förderung der Erstellung von Wohnungen in Bolliton (Zürich) für den kleinern Mittelstand und die Arbeiterschaft wurde in einer Versammlung der freisinnigen Vereinigung diskutiert. Hr. Rantonsbaumeister Fiez hielt das einleitende Referat, das über die anderwärts gemachten Erfahrungen vorzüglich orientierte. Die Besprechung soll in einer weiteren Versammlung demnächst fortgesetzt werden.

Für die Erstellung eines Schützenhauses in Dielsdorf (Zürich), bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 15,000 Fr.

Ueber den Bau der Gemeinnützigen Genossenschaft Schweizer Schul- und Volkstino an der Schöpflistraße, Bern (Nr. 51) wird berichtet: Der Erwerb dieses dem Brunnmattschulhaus gegenüber liegenden Eckhauses wurde durch hochherzige Zuwendungen von privater Seite ermöglicht. Da das neue Heim zur Zeit des Ankaufes noch im Rohbau begriffen war, konnte es für die Spezialzwecke der schweizerischen Zentrale für Lichtbildwesen in geeigneter Weise eingerichtet werden. Namentlich hat das von Jahr zu Jahr erweiterte Filmarchiv seine feuer-sichere Unterkunft gefunden. Es weist in seinen Eternitätschtern Platz für anderthalb Millionen Filmmeter auf. Der gegenwärtige Bestand beläuft sich nun auf rund 600 Filme von 160,000 m Gesamtlänge. Damit könnte man in der Luftlinie ungefähr die Strecken Bern-Dijon, Bern-Mailand, oder Bern-Strasbourg messen. Neben dem Archiv befindet sich das Laboratorium für die gesamte Negativ-Filmbearbeitung, sowie die Einrichtungen für Tönung der Positivfilme. Ein Stockwerk höher liegen die Ateliers zur Bearbeitung und Kontrolle von fertigen Positiv- und Negativfilmen nebst Reparaturwerkstätte für kinematographische Apparate, ferner Filmtrocknungsraum und Dunkelkammer. Wieder eine Treppe höher befinden sich die Bureau und der Projektionsraum, darüber die Direktion. Durch diese Neuinstallierungen ist das unge-störte Arbeiten der einzelnen Abteilungen neben einander gewährleistet. Namentlich kann auch die Filmherstellung sach- und fachgemäß von statten gehen. Letztere Tätigkeit ist für den Sommer 1924 die Aufnahme mehrerer größerer Filme volkstümlicher, volkshygienischer und und jugendfürsorglicher Art in Vorbereitung.

Schulhausbauten im Emmental. (Korr.) Der Gemeinderat Hasle bei Burgdorf veranstaltete einen engeren Wettbewerb zur Gewinnung von Plänen für die Erstellung eines Schulhauses mit 4 Schulzimmern und 2 Lehrerwohnungen in Schaffhausen i./E., sowie für die Erweiterung des bestehenden Schulhauses in Goldbach. Für die letztgenannte Aufgabe hatten die Architekten zwei Vorschläge auszuarbeiten. Einmal sollten die Lehrerwohnungen im Schulgebäude selbst, das andere-mal in einem besonderen Wohngebäude untergebracht werden. Das bestellte Preisgericht, in welchem als Sachleute die Architekten Jndermühle (Bern) und Ramsfeyer (Luzern) amtierten, hat die eingegangenen Pläne begutachtet. Eine Preisverteilung fand nicht statt, da die sämtlichen Arbeiten honoriert wurden. Die Projekte von Architekt Mühlemann in Langnau konnten in der Rangordnung an erster Stelle eingereiht werden, ebenso eine Lösung von Architekt Bützberg in Burgdorf.

Mit der Ausführung einer der beiden Bauten soll voraussichtlich noch diesen Sommer begonnen werden.

Die neue Schießanlage in Erlach kommt am Südhang des Jolimont zu stehen. Nach Voranschlag soll sie 15—16,000 Fr. kosten; die Einwohnergemeinde leistet

eine Subvention von 9500 Fr. Für den Scheibenstand wurde das bewährte System Moser & Cie., Schaffhausen, gewählt. Das Schützenhaus, ein Chaletbau, ganz modern eingerichtet, wird sich dem Landschaftsbild hübsch einfügen. Bauleitender Architekt ist Herr E. Gräub in Jns.

Für Ausbau und Erweiterung des solothurnischen Rantonspitales in Olten verlangt der Regierungsrat einen Kredit von 930,000 Fr.

Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen. Im Geschäftsbericht wird über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr u. a. ausgeführt: „Nach einem längeren Unterbruch hat die Gesellschaft im Berichtsjahr wieder Neubauten in Angriff genommen. Zur Durchführung des Bauprojektes, das die Erstellung von 18 Zweizimmer- und 12 Dreizimmer-Wohnungen in Gruben umfaßt, war die Erhöhung des Aktienkapitals notwendig. Dieses wurde in der Folge von 300,000 auf 400,000 Fr. durchgeführt, wobei noch eine Überzeichnung von zirka 20 % stattfand. Die ersten Arbeiten wurden Ende Juni vergeben und die Bauten so gefördert, daß die neuen Häuser vor Ende Oktober schon eingedeckt waren. Wir hoffen, die Wohnungen in den Monaten Mai und Juni des neuen Jahres bezugsbereit zu haben.“ Nach Schluß des Rechnungsjahres ist der langjährige bewährte Geschäftsführer der Gesellschaft, R. Schallch, aus Gesundheitsrücksichten von seiner Stelle zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger wurde Zacharias Böhm gewählt.

Bauliches aus Frauenfeld. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Der Beschluß der Gemeinde, daß noch für das Jahr 1924 Baubeiträge für Wohnungsbauten in Aussicht stehen, hat seinen Zweck erreicht. Es sind der Behörde eine größere Anzahl Gesuche um Zusprache solcher Beiträge eingereicht und auch im Sinne der aufgestellten Bedingungen erledigt worden.

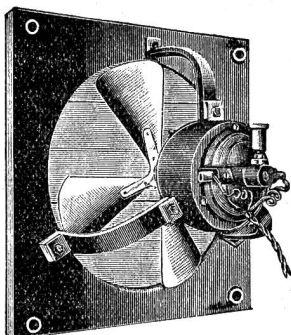
Nachdem die Überflutkanalisation in der Murgstraße erstellt worden ist, soll nun an die Ausführung der Kanalisation in der Bahnhofstraße (Rheinstraße bis Murg) geschritten werden. Die Ausschreibung hat stattgefunden, und es ist die Vergebung der Arbeiten an Schwarzer & Wellauer beschlossen worden.

Der im letzten Sommer auf kurze Zeit wiederholt eingetretene Wassermangel gibt, nachdem seitens einer hiesigen Fabrik unternommene Grabungen für Errichtung eigener Anlagen erfolglos geblieben sind, Anlaß, zu prüfen, wie solche Störungen behoben werden können. Der als Experte zugezogene Geologe Dr. Hug aus Zürich empfiehlt Probebohrungen innerhalb des mutmaßlichen Grundwasserstromes der Thur, der nach seinen bisherigen Feststellungen eine Breite von etwa 1 Kilometer vom Flußlauf aus aufweisen dürfte. Er bezeichnete einstweilen eine Bohrstelle an der Thurstraße, unterhalb der Einmündung der Auenstraße in diese. Die Probebohrung ist der Firma Mengis & Co. in Luzern übertragen worden.

Bundesratsbeschluss betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung.

(Bom 4. März 1924.)

§ 1. Die Behörden des Bundes, ausgenommen diejenigen der schweizerischen Bundesbahnen, haben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, für die ein öffentlicher oder beschränkter Wettbewerb eröffnet wird, in der Regel die Vorschriften dieses Beschlusses zu befolgen.



Ventilator A.-G., Stäfa

Gegründet 1890

Telephon 61

Schrauben-Ventilatoren

für Riemen- und elektrischen Antrieb

Goldene Medaillen: Zürich 1896 und Bern 1914.

3064

Prospekte gratis.

Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes sind in der Regel auf Grund eines Wettbewerbes zu vergeben, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung veranschlagt ist:

- bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als Fr. 15,000,
- bei Zimmer- und Schreinerarbeiten auf mehr als Fr. 6000,
- bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als Fr. 4000.

§ 2. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, daß den Bewerbern genügende Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt.

Den Bewerbern sind auf Verlangen allfällige Angebotformulare im Doppel und die für eine genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigungen, auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

Der zuständigen Stelle jedes in Betracht fallenden Berufsverbandes sind diese Formulare und Unterlagen ebenfalls zur Verfügung zu halten, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigung. Vorausgesetzt ist, daß der Berufsverband seine Berechnungsstelle der betreffenden Bundesbehörde bekanntgegeben hat.

Werden vor der Vergebung die Bedingungen für den Wettbewerb geändert, so soll eine neue, die geänderten Bedingungen enthaltende Ausschreibung stattfinden.

§ 3. Der vergebenden Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Sie läßt sich hierbei durch die Preiswürdigkeit des Angebotes im Sinne von Absatz 2 hiernach, durch die vorhandene Gewähr für gute Ausführung und geordnete Geschäftsabwicklung, durch die Rücksicht auf frühere befriedigende Leistungen sowie durch das Gebot einer Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und billiger Abwechslung unter den Bewerbern leiten.

Die Vergebung erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Würdigung der zeitgemäßen, am Arbeitsort des Unternehmers bestehenden Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Risiko und einem angemessenen Verdienst entsprechen.

Die inländischen Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebotes zu bevorzugen.

Unter inländischen Bewerbern ist bei gleichwertigen Angeboten denjenigen, die sich verpflichten, bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung hauptsächlich schweizerische Arbeiter zu verwenden, der Vorzug zu geben.

§ 4. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von § 3, Absatz 2, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben entweder vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder von

den in engere Wahl gezogenen Bewerbern nachträglich verlangen.

Sie ist berechtigt, unvollständige Eingaben unberücksichtigt zu lassen.

§ 5. Finden sich unter den Eingaben Angebote, die erheblich niedriger sind als die vom Berufsverband berechneten Preise, und beabsichtigt die Behörde, ein solches Angebot in Betracht zu ziehen, so hat sie vorher sowohl vom betreffenden Bewerber in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen zu verlangen, wie der Berufsverband sie eingereicht hat, als auch dem Berufsverband Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Preise zu bieten.

Die Behörde kann ferner Sachverständige für die Preisanalyse beiziehen.

§ 6. Erachtet die Behörde die Preise des Berufsverbandes für begründet, so soll der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere derjenigen Bewerber erfolgen, die in ihren Angeboten nicht erheblich von diesen Preisen abweichen.

Werden von einzelnen Bewerbern besondere Verhältnisse nachgewiesen, die niedrigere Preise, als die vom Berufsverband berechneten, rechtfertigen, so ist die Behörde berechtigt, die Arbeit oder Lieferung an solche Bewerber zu vergeben.

§ 7. Liegen für eine Arbeit oder Lieferung ausschließlich gleichlautende Angebote vor, die mit der ursprünglichen Preisberechnung des Berufsverbandes übereinstimmen, und willigt der Verband nachträglich in eine Preisherabsetzung ein, so ist diesen Bewerbern gestattet, ihre Angebote ebenfalls in gleicher Weise abzuändern. Die Bewerber, die dies unterlassen, darf die Behörde bei der Vergebung ohne weiteres übergehen.

Führen Verhandlungen über eine Preisermäßigung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 zu keiner Einigung, so kann die Behörde die Arbeit oder Lieferung frei vergeben oder in Regle ausführen. Schreitet sie zur freien Vergebung, so wird sie diese unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 3, Absatz 1, vornehmen, und dem Berufsverbande auf Verlangen die Gründe für diese Vergebung mitteilen.

§ 8. Will die Behörde in der Wettbewerbsunterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den beteiligten Berufsverbänden rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zum Entwurf der Wettbewerbsunterlage zu äußern. Werden zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereinbart, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen.

§ 9. Als Vertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Meßvorschriften der betreffenden Behörde oder die Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

Ia. Schiffskitt

dauernd elastisch

Ia. Schwarzkitt

hitzebeständig

Dachpappen**MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN**

1501a

§ 10. Die vergabende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen,

- a) die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen,
- b) die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und sich auf Verlangen darüber ausweisen; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen aufgestellt sind.

Sie ist ferner berechtigt, in besondern Fällen, z. B. für die Heimarbeit, bei der Ausschreibung von Arbeiten oder Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen (Abs. 1, lit. b).

§ 11. Die gegenwärtigen Vorschriften kommen nur gegenüber solchen Berufsverbänden zur Anwendung, die ihre Mitglieder nicht schon von Verbandswegen unter Bußandrohung oder sonstigem Zwang dazu verhalten, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

§ 12. Dieser Beschluß tritt am 5. März 1924 in Kraft und gilt für drei Jahre. Die ihm widersprechenden Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Volkswirtschaft.

Berufsberaterkurs in Zürich. (Mitgeteilt.) Der vom Jugendamt des Kantons Zürich veranstaltete und am 1. März in der Universität Zürich abgehaltene fünfte kantonale Ausbildungskurs für Berufsberater war von über 160 Personen besucht. Die Tagung war ausschließlich dem Thema „Kunst und Kunstgewerbe“ gewidmet. Am Vormittag referierte zuerst Kunstmaler Mangold aus Basel in gehaltvoller Weise über die Voraussetzungen zum Künstlerberuf (Maler, Bildhauer, Zeichenlehrer, Architekt). Er betonte dabei namentlich den Wert einer guten allgemeinen Bildung und die Notwendigkeit der Erlernung eines kunstgewerblichen Berufes insbesondere für den angehenden Maler. Auf recht mancher seiner grundsätzlichen Ausführungen baute auch der zweite Referent, Direktor Bogler vom Zürcher Konservatorium auf, der über die Anforderungen, Berufsmöglichkeiten und Existenzsichten in der Tonkunst (Musik und Gesang) sprach. Er bezeichnete den Zubrang zu den musikalischen Berufen als zu stark, wies hin auf die vielfach noch unbefriedigende soziale und materielle Stellung der Musiker und erwähnte auch die weitgehende

Konkurrenzierung, welcher der einheimische Tonkünstler durch ausländische Kräfte ausgesetzt ist.

Die Nachmittagsvorträge eröffnete Fräulein Krebs, Abteilungsvorsteherin der Gewerbeschule Zürich, welche über die Berufsmöglichkeiten für Frauen im Kunstgewerbe sprach. Sie schilderte in klarer Weise die vielfachen Möglichkeiten zu kunstgewerblicher Betätigung für die Frau, betonte die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung in einem bestimmten Berufe (Sticken, Graphik, Metalltreiben, Buchbinderei etc.), erwog die Aussichten der selbständigen Kunstgewerblerin und erwähnte endlich die im Allgemeinen wenig befriedigenden materiellen Aussichten in diesen Berufen. In zwei wichtige Spezialgebiete führten dann endlich die Referate von Direktor Walthart vom Artist. Institut Drell Züßli-Zürich über die Lithographie und verwandte Berufe, sowie von Malermeister Schmidt-Zürich über den Malerberuf ein. In einlässlicher Weise wurden die Arbeiten in den einzelnen Sparten der Lithographie erörtert und namentlich auch hingewiesen auf die mehr technischen Berufe im Lithographengewerbe wie Drucker, Photographen, Chemigraphen. Auch Malermeister Schmidt verstand es trefflich, unter Heranziehung geeigneten Anschauungsmaterials ein klares Bild von den heutigen Anforderungen im Malerberuf zu geben.

Die Tagung hat den zahlreich erschienenen Berufsberatern des Kantons Zürich wieder mancherlei Aufklärung und Erweiterung ihres Wissens gebracht, die der gesamten Jugend zugute kommen dürfte.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse und Erfinder. (Mitteilung der Direktion der Messe.) Der Erfinder sucht für seine Erfindung, dem Wert gewordenen Produkt menschlicher Denkfähigkeit, eine der Bedeutung und dem Aufwand an Kapital und Mühe entsprechende Verwertung. Andererseits drängt die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung im Leben und Wirken der Menschen, insbesondere der industriellen und gewerblichen Produktion, sowie des Personen- und Güterverkehrs, nach immer neuen Betriebsvorteilen, d. i. Mehrleistung und Herabminderung der Gestehungskosten, die durch Neuerungen erzielt werden können.

Die beste Gelegenheit, Erfindungen und Patente den ausländischen Industriellen, Gewerbetreibenden und Handelskauleuten bekannt zu machen, bietet die Beteiligung an der vom 17.—27. Mai stattfindenden 8. Schweizer Mustermesse in Basel.

Ausstellungswesen.

Zürcherisch-kantonale Ausstellung in Winterthur. Vom 11. bis 28. September 1924 wird in Winterthur